

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 4 München, den 14. Februar 1998

---

Datum	Inhalt	Seite
24.1.1998	Bekanntmachung des <b>Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelischen Kultusgemeinden in Bayern</b> ..... 2220-1-5-K	30
13.1.1998	Sechste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft ..... 7803-15-E	32
15.1.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise ..... 2023-6-1-I	33
3.2.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft ..... 800-21-81-A	34
30.1.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Achten Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (14) ..... 230-1-7-U	35

2220-1-5-K

**Bekanntmachung  
des Vertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Landesverband  
der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Vom 24. Januar 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 17. Dezember 1997 dem am 14. August 1997 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 24. Januar 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Vertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Landesverband  
der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

**Präambel**

Eingedenk des geschichtlich bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgern und geleitet von dem Wunsch, das freundliche Verhältnis zwischen dem Freistaat und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, schließt der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, mit dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, vertreten durch den Präsidenten Dr. Dr. Simon Snopkowski, folgenden Vertrag:

Artikel 1

**Staatsleistung**

(1) Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns beteiligt sich der Freistaat Bayern an deren laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke mit 2.115.000,- DM im Haushaltsjahr 1997, mit 3.700.000,- DM im Haushaltsjahr 1998 und 4.000.000,- DM ab dem Haushaltsjahr 1999<sup>1)</sup>.

(2) <sup>1</sup>Die Zahlung erfolgt an den Landesverband und tritt an die Stelle der bisher erbrachten freiwilligen Leistung sowie des aus Paritätsgründen gewährten Zuschusses je Bekenntnisangehörigen. <sup>2</sup>Der Landesverband fördert entsprechend seiner Satzung die einzelnen Israelitischen Kultusgemeinden, ungeachtet ihrer Mitgliedschaft im Landesverband. <sup>3</sup>Der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern stellt den Freistaat Bayern frei, soweit eine Israelitische Kultusgemeinde oder eine sonstige jüdische Glaubensgemeinschaft gegen den Freistaat Bayern Ansprüche erheben sollte, die durch die Staatsleistung nach Absatz 1 abgegolten werden. <sup>4</sup>Unmittelbare Ansprüche von Israelitischen Kultusgemeinden gegen den Freistaat Bayern werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

(3) Die Staatsleistung erhöht oder vermindert sich, beginnend ab dem Haushaltsjahr 1999, zu Beginn jeden Haushaltsjahres in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die Grundgehaltssätze der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 im vorhergehenden Haushaltsjahr erhöht oder vermindert haben.

(4) Die Staatsleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

<sup>1)</sup> vorbehaltlich der Entscheidung des Bayerischen Landtags

## Artikel 2

**Religionsunterricht**

(1) <sup>1</sup>Der jüdische Religionsunterricht ist an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, für jüdische Schüler ordentliches Lehrfach (Pflichtfach); Art. 137 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Unterricht wird im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden und unter Beachtung der für den Religionsunterricht allgemein geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Landesverband organisiert. <sup>3</sup>Er kann in Räumen abgehalten werden, die vom Landesverband oder den Kultusgemeinden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie für Unterrichtszwecke geeignet sind.

(2) Der Religionsunterricht wird unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Glaubensgemeinschaft erteilt.

(3) An den nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1049), geschützten israelitischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(4) <sup>1</sup>Die Verantwortung für den Religionsunterricht obliegt dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern. <sup>2</sup>Die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts vor Ort obliegt der jeweiligen Kultusgemeinde.

(5) <sup>1</sup>Die Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts setzt die Bevollmächtigung durch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern voraus. <sup>2</sup>Der Religionsunterricht kann nur von Lehrkräften erteilt werden, die die wissenschaftliche und pädagogische Eignung für diese Aufgabe haben und für die von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde.

(6) Der Personal- und Sachaufwand für den Religionsunterricht ist durch die Staatsleistung nach Art. 1 abgegolten.

## Artikel 3

**Ausschluß sonstiger Leistungen**

<sup>1</sup>Der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden wird über die nach Art. 1 gewährten Leistungen hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an den Freistaat Bayern herantragen. <sup>2</sup>Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gewährt werden. <sup>3</sup>Dazu gehören vor allem die staatlichen Leistungen zur dauernden Pflege verwaister israelitischer Friedhöfe in Bayern sowie die staatlichen Leistungen zur Unterbringung und Betreuung jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

## Artikel 4

**Freundschaftsklausel**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden werden sich zur Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen. <sup>2</sup>Sie werden etwaige Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise ausräumen.

## Artikel 5

**Laufzeit und Kündigung**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2002. <sup>2</sup>Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.

## Artikel 6

**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes in Kraft.

München, den 14. August 1997

Dr. Edmund Stoiber

Dr. Dr. Simon Snopkowski

7803-15-E

## Sechste Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft

Vom 13. Januar 1998

Auf Grund des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 469, BayRS 7803-15-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1994 (GVBl S. 912), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie müssen zugleich hauptamtliche Fachakademielehrkräfte sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „(Art. 47 GbSch)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „mit Genehmigung des Staatsministeriums“ durch die Worte „durch den Direktor“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „einen Fachakademielehrer“ durch die Worte „eine hauptamtliche Fachakademielehrkraft“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayeri-

schen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), werden die Verweisungen in der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32. Abs. 4	Art. 53 Abs. 1, 2, 3
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 38	Art. 59
Art. 40	Art. 62
Art. 55	Art. 78
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1997 in Kraft.

München, den 13. Januar 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2023-6-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes  
zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte  
auf die Landkreise**

Vom 15. Januar 1998

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (BayRS 2023-6-I) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise - AVÜG - (BayRS 2023-6-1-I), geändert durch Verordnung vom 6. März 1991 (GVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) von sonstigen staatlichen Einnahmen, die den Landkreisen überlassen werden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „als Finanzzuweisung gewährt“ die Worte „oder den Landkreisen auf Grund anderer Regelungen überlassen“ eingefügt.
2. In § 2 werden die Worte „vom 29. November 1985 (StAnz Nr. 50, FMBl S. 494), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 1990 (StAnz Nr. 46, FMBl S. 354)“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 15. Januar 1998

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin Huber, Staatsminister

800-21-81-A

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Vom 3. Februar 1998

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

§ 3 der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624, BayRS 800-21-81-A), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1995 (GVBl S. 453), wird wie folgt geändert:

#### 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die in Absatz 2 genannten Behörden werden folgende Aufgaben der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde übertragen.“

##### b) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Anerkennung der Eignung einer Ausbildungsstätte (§ 96 Abs. 1 BBiG).“

#### 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

##### a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Regierungsbezirk Oberbayern die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung

a) Ingolstadt  
für die Amtsbereiche Ingolstadt und Pfaffenhofen/Schrobenhausen,

b) Ebersberg/München  
für die Amtsbereiche Dachau/Fürstfeldbruck/Landsberg, Ebersberg/München und Erding/Moosburg,

c) Laufen/Traunstein  
für die Amtsbereiche Laufen/Traunstein und Altötting/Mühldorf

d) Wasserburg  
für die Amtsbereiche Miesbach/Wolfrathausen und Wasserburg

e) Weilheim  
für den Amtsbereich Weilheim,“

##### b) In Nummer 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Passau-Rotthalmünster  
für die Amtsbereiche Eggenfelden, Regen/Waldkirchen und Passau-Rotthalmünster,

c) Straubing-Bogen  
für die Amtsbereiche Deggendorf, Landau und Straubing-Bogen,“

##### c) In Nummer 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Schwandorf/Nabburg  
für die Amtsbereiche Cham und Schwandorf/Nabburg,“

##### d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Regierungsbezirk Oberfranken die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung

a) Bamberg/Forchheim  
für die Amtsbereiche Bamberg/Forchheim und Coburg/Staffelstein,

b) Bayreuth  
für die Amtsbereiche Bayreuth, Kronach/Kulmbach und Münchberg/Wunsiedel,“

##### e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Fürth/Höchstadt  
für die Amtsbereiche Fürth/Höchstadt und Uffenheim,

c) Hersbruck/Roth  
für die Amtsbereiche Hersbruck/Roth und Weißenburg,“

bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

##### f) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. im Regierungsbezirk Unterfranken das Amt für Landwirtschaft und Ernährung

Würzburg  
für die Amtsbereiche Aschaffenburg/Karlstadt, Bad Kissingen/ Bad Neustadt, Hofheim/Schweinfurt, Kitzingen und Würzburg,“

##### g) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. im Regierungsbezirk Schwaben die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung

- a) Augsburg/Friedberg  
für den Amtsbereich Augsburg/Friedberg,
- b) Kempten/Lindau  
für die Amtsbereiche Kaufbeuren und Kempten/Lindau,
- c) Mindelheim  
für die Amtsbereiche Krumbach/Weißenhorn und Mindelheim,
- d) Nördlingen  
für die Amtsbereiche Nördlingen und Wertingen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

München, den 3. Februar 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

In Vertretung

Marianne D e m l , Staatssekretärin

230-1-7-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Achten Änderung, Teil 2,  
des Regionalplans  
der Region München (14)**

Vom 30. Januar 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Achte Änderung, Teil 2, des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und – zuletzt – der Zehnten Änderung, Teil 2, vom 15. Januar 1998, GVBl S. 27) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „Münchener Norden“.

Die Achte Änderung, Teil 2, des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 15. Februar 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 15. Februar 1998 in Kraft.

München, den 30. Januar 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134